

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0113-IV/10/2018

Wien, am 19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2018 unter der Nr. **2486/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „bürokratische Hürden beim Familienzeitbonus (Papamonat)“ gerichtet.

Einleitend halte ich fest, dass im Zuge der Gesetzwerdung des Familienzeitbonusgesetzes als Anspruchsvoraussetzung für diese neue Leistung bereits festgehalten wurde, dass nur Väter anspruchsberechtigt sind, die sich in Familienzeit befinden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehören neben dem Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe auch der Lebensmittelpunkt der Familie in Österreich, der gemeinsame Haushalt der Familie an einer Wohnadresse (auf Dauer angelegtes Zusammenleben in einer Wirtschafts- und Wohngemeinschaft samt identer Hauptwohnsitzmeldungen aller Familienmitglieder an dieser Wohnadresse), bei nicht-österreichischen Staatsbürgern der entsprechende NAG-Aufenthaltstitel etc. sowie die Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernis vor Bezugsbeginn.

Diese einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Fälle, in denen Personen aufgrund eines Spitalsaufenthaltes der Familienzeitbonus (Papamonat) nicht gewährt wurde, gab es in den Jahren 2017 und 2018?*
- *In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2017 und 2018 der Familienzeitbonus (Papamonat) nicht gewährt, da temporär kein gemeinsamer Haushalt mit Mutter und Kind vorlag?*
- *In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde in den Jahren 2017 und 2018 der Antrag auf Familienzeitbonus (Papamonat) abgelehnt?*

Über die bescheidmäßige Ablehnung der Anträge auf Familienzeitbonus liegen mit Stand Jänner 2019 folgende Daten vor:

Gesamt	Grund der Ablehnung (März 2017 bis Dezember 2017)						
	Keine Familienbeihilfe	Kein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Ö	Kein gemeinsamer Haushalt	Keine Familienzeit	Erwerbstätigkeitsanfordernis nicht erfüllt	Kein rechtmäßiger Aufenthalt nach NAG/Asylgesetz	Andere Gründe
78	3	1	3	16	7	1	47

Gesamt	Grund der Ablehnung (Jänner 2018 bis September 2018)						
	Keine Familienbeihilfe	Kein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Ö	Kein gemeinsamer Haushalt	Keine Familienzeit	Erwerbstätigkeitsanfordernis nicht erfüllt	Kein rechtmäßiger Aufenthalt nach NAG/Asylgesetz	Andere Gründe
142	0	0	20	10	6	0	106

Ich ersuche um Verständnis, dass Details zu anderen Gründen nicht vorliegen.

Zu Frage 4:

- *Welche Weisungen des Ministeriums im Zusammenhang mit Familienzeitbonus und Kinderbetreuungsgeld gibt es?*

Es liegen keine speziellen oder einzelfallbezogenen Weisungen zu dieser Thematik vor. Die Krankenversicherungsträger wurden jedoch mit dem Ersuchen um Beachtung und Umsetzung davon in Kenntnis gesetzt, dass beim Familienzeitbonus entsprechend der aktuellen Rechtslage vorzugehen ist.

Zu Frage 5:

- *Wurde bereits ein Erlass herausgegeben, um die von der Arbeiterkammer genannten Härtefälle aufgrund von Spitalsaufenthalten nach der Geburt zu verhindern?*

Es wurde kein Erlass herausgegeben, da ein solcher eine eindeutige Gesetzeslage nicht abändern kann.

Zu Frage 6:

- *Ist eine Reparatur des Gesetzes geplant, um solche Härtefälle zu vermeiden?*

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Jänner 2019 den Initiativantrag der Abgeordneten Norbert Sieber, Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (584/A), behandelt und mehrheitlich angenommen. Der Familienzeitbonus soll künftig auch dann gewährt werden, wenn aufgrund eines medizinisch erforderlichen Krankenhausaufenthaltes des Kindes der Vater und die Mutter das Kind jeweils durchschnittlich 4 Stunden täglich persönlich pflegen und betreuen und dadurch ein gemeinsamer Haushalt im Sinne des Familienzeitbonusgesetzes angenommen wird.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Gibt es Pläne für einen Rechtsanspruch auf Familienzeitbonus (Papamonat)?*
- *Falls Sie Frage 7 bejahen: Wann soll dieser Rechtsanspruch umgesetzt werden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass Fragen der arbeitsrechtlichen Freistellungen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehungszuständigkeit, wie sie sich aus der EntschlieÙung des Bundespräsidenten gemäß Artikel 77 Absatz 3 B-VG vom 8. Jänner 2018, BGBl. II Nr. 4/2018, ergibt. Was die Geldleistung Familienzeitbonus betrifft, so besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bereits ein Rechtsanspruch.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

